



Dienstgebäude: Rathausplatz 3, 92685 Floß
Besuchszeiten: Montag - Freitag: 08.00-12.00 Uhr
und Donnerstag: 13.30-17.30 Uhr
Telefon: 0 96 03 / 92 11-0 (Vermittlung)
Telefax: 0 96 03 / 92 11-50
e-mail: Poststelle@Floss.de
Internet: www.floss.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Floß (BLZ 753 519 60) Konto.Nr.:240 090 118
IBAN: DE79 7535 1960 0240 0901 18 BIC: BYLADEM1ESB
Raiffeisenbank Floß (BLZ 753 620 39) Konto.Nr.:703 605
IBAN: DE83 7536 2039 0000 7036 05 BIC:GENODEF1FLS
Volksbank Floß (BLZ 753 900 00) Konto.Nr.:300
IBAN: DE35 7539 0000 0000 3005 00 BIC: GENODEF1WEV

Geschäftsleitung

BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Baugesetze

**Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes
zur Ausweisung eines Sondergebiets mit Schwerpunkt zur Beherbergung und Wohnen
der Betriebsleitung auf den Flurnummern 806 (TF), 805 (TF), 805/3 (TF) Gemarkung Schönbrunn
sowie den Flurnummern 462/7, 464 (TF), 465/1 (TF), 466/1 (TF), 464/1, 464/2 Gemarkung Floß**

Mit Bescheid vom 08.02.2021 hat das Landratsamt die 14. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines Sondergebiets mit Schwerpunkt zur Beherbergung und Wohnen der Betriebsleitung der Gemeinde Floß genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus, Zimmer 203 während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Floß, 23.02.2021

Robert Lindner
1. Bürgermeister



Auszuhängen am: 24.02.2021
Abzunehmen am: 12.03.2021

Tatsächlich ausgehängt am:
Tatsächlich abgenommen am: